



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0439 Status: öffentlich Datum: 18.05.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.05.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
07.06.2018	Kreisausschuss			
14.06.2018	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor"

**Sachverhalt:**

Das bestehende Naturschutzgebiet (NSG) "Huvenhoopsmoor" (1.373 ha), welches das FFH-Gebiet 31 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" (139 ha) umfasst, soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch eine Neufassung der Verordnung an die Anforderungen der FFH-Richtlinie angepasst werden. Die seit 1999 bestehende Verordnung wird damit aufgehoben. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG liegt zwischen den Ortschaften Rhade im Süden, Glinstedt und Augustendorf im Westen und endet im Norden bei Heinrichsdorf. Östlich grenzt das NSG an das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Fahrendorfer Moore" im Naturraum "Stader Geest".

Der Norden des NSG "Huvenhoopsmoor" wird geprägt durch die drei sogenannten „Heideseen“. Diese drei Heideseen befinden sich am Rand des Moores und sind durch natürliche Entwicklungen entstanden. Umgeben werden die Seen von Pfeifengrasbeständen, Torfmoos-Wollgrasstadien und Torfmooschwingrasen, Gagelbeständen sowie Moorbirkenwäldern. Im Kern des NSG liegen noch in Abtorfung befindliche oder nach dem Abbau renaturierte Moorflächen sowie der große, mittlerweile stark verlandende Huvenhoopssee mit großen Schwingrasenflächen. In den Randbereichen des Gebietes kommt genutztes Hochmoorgrünland vor. Im Süden befinden sich noch Birken- und Kiefernwälder auf entwässerten Moorstandorten und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Außerdem hat das NSG eine große avifaunistische Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat für diverse Vogelarten, die in dem Gebiet rasten oder brüten.

Aufgrund dessen, dass das NSG bereits seit 1999 besteht, ein großer Teil sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und für den Torfabbau größtenteils eine naturschutzfachliche Folgenutzung festgelegt wurde, wurde auf ein Arbeitsgruppentreffen und eine öffentliche Informationsveranstaltung verzichtet.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde drei Mal durchgeführt, da in den Verfahren immer wieder Belange genannt wurden, die eine wesentliche Änderung der Verordnung erforderlich gemacht haben. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf jedes Mal nebst Karte und Begründung durch die Samtgemeinde Selsingen, die Gemeinde Gnarrenburg und die Samtgemeinde Tarmstedt sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken aus den drei Beteiligungsverfahren sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann